

Fotokopie

Anlage zur UR-Nr. 96/2007 des Notars Christof Schramm in Berlin

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. -

Die Gesellschaft führt die Firma

“LfB Lebensräume für Menschen mit Behinderung gGmbH“.

- 2. -

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

- 3. -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1 -

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gegenstand des Unternehmens sind die Betreuung von geistig und mehrfachbehinderten Personen in verschiedenen Wohnformen und die Hilfe zur Verselbstständigung durch Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.

- 2 -

Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen und ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert wird. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie andere Unternehmen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

- 3 -

Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

§ 3
Stammkapital

- 1 -

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 130.000,-- EUR (in Worten: einhundertdreißigtausend EUR).

- 2 -

Dieses Stammkapital hält allein die Vereinigung für Jugendhilfe Berlin e. V.

- 3 -

Die Stammeinlage wird voll eingezahlt.

§ 4
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1. -

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Geschäftsführer sollten Mitglied der Vereinigung für Jugendhilfe Berlin e. V. sein.

- 2. -

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Dies gilt auch im Liquidationsverfahren.

- 3. -

Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sind schriftlich abzuschließen.

- 4 -

Die Gesellschafterversammlung kann - unbeschadet der uneingeschränkten Vertretungsmacht nach außen - jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften durch

die Geschäftsführung von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere:

- 1/ Anschaffungen und Leasingverträge in einem Wert von über 5.000,-- EUR,
- 2/ die Anschaffung und Belastung von Grundstücken,
- 3/ die Hingabe von Wechseln,
- 4/ die Aufnahme von Finanzierungskrediten,
- 5/ der Abschluss von Pachtverträgen,
- 6/ die Änderung der Geschäftsführerbezüge,
- 7/ Altersversorgungsmaßnahmen zugunsten von Belegschaftsmitgliedern,
- 8/ Erhöhungen oder Herabsetzungen des Stammkapitals mit den dementsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie sonstige Änderungen desselben.

§ 5

Vorschriften über die Gesellschafterversammlung

- 1. -

Beschlüsse der Gesellschafter sind in Gesellschafterversammlungen zu fassen oder, wenn es sich nicht um Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder um Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 4 handelt, auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege, wenn alle Gesellschafter mit einem solchen Verfahren einverstanden sind.

- 2. -

Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.

- 3 -

Zu den Gesellschafterversammlungen haben die Geschäftsführer unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuladen. In dem Einladungsschreiben sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Abhaltung der Gesellschafterversammlung werden nicht mitgerechnet.

- 4 -

Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind, können Gesellschafterversammlungen auch an einem anderen Ort stattfinden.

§ 6
Bilanz

- 1 -

Der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht ist von den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt vor Abschluss des Geschäftsjahres, ob der Jahresabschluss einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorgelegt wird, sofern dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

- 2 -

Unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung mit dem Vorschlag zur Bilanzfeststellung und Gewinnverwendung vorzulegen.

§ 7
Mittelverwendung und Auflösung der Gesellschaft

- 1 -

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den gesellschaftsvertragsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Gesellschaft kann ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften zuwenden. Dies gilt auch für Zuwendungen an einen steuerbegünstigten Gesellschafter. Die Zuwendungen sind vom Empfänger ausschließlich zur Verwirklichung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke unter Beachtung des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung zu verwenden.

- 3 -

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

- 4 -

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5 -

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Vereinigung für Jugendhilfe Berlin e. V., VR 1607 Nz, Amtsgericht Charlottenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 9

Gültigkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffenden Bestimmungen durch eine andere dem gesellschaftsvertraglichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.